

Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zur Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA 02) im potenziellen Windeignungsgebiet 10 „Altentreptow-W“, in der Gemeinde Altentreptow (Stadt)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit Anlage 3 UVPG (**Kriterien für die Vorprüfung**), unter Verwendung des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten des Bund-Länder-Arbeitskreises "UVP" (BLAK UVP) vom 14.08.2003.

Antragsteller / Vorhabenträger: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

Vorhaben: Errichtung von einer WEA (WEA 02) des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und 245,5 m Gesamthöhe, im potenziellen Windeignungsgebiet 10 „Altentreptow-W“, in der Gemeinde Altentreptow (Stadt), Gemarkung Altentreptow, Flur 1, auf dem Flurstück 43

Erforderlichkeit des Vorhabens: Nutzung von Windkraft als regenerative Energiequelle zur Erzeugung von elektrischem Strom und Einspeisung in das öffentliche Netz, Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Einsparung fossiler Energieträger, Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG.

Beschreibung des Vorhabens: siehe Kap. 1.2

<u>Gliederung:</u>	Seite
1 Einleitung	2
2 Beschreibung des Standortes und Bestandsaufnahme der Schutzgüter	6
3 Angaben zu kumulierenden Vorhaben	14
4 Einzelfallprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG	15
5 Vorschlag für das Ergebnis der Vorprüfung	25
6 Quellen	28

Stand: 21.06.2022

Zusammenstellung der Unterlage:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin
M. Sc. Isabel Hohmann, Tel. 0385 59378924, Fax 0385 734265
M. Sc. Christian Partey, Tel. 0385 59378917, Fax 0385 734265

1. Einleitung

1.1 Methodisches Vorgehen

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist eine überschlägige Prüfung (Screening). Sie dient dazu, festzustellen, ob für ein Vorhaben, für das in Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Den Ablauf der Vorprüfung zeigt Abbildung 1.

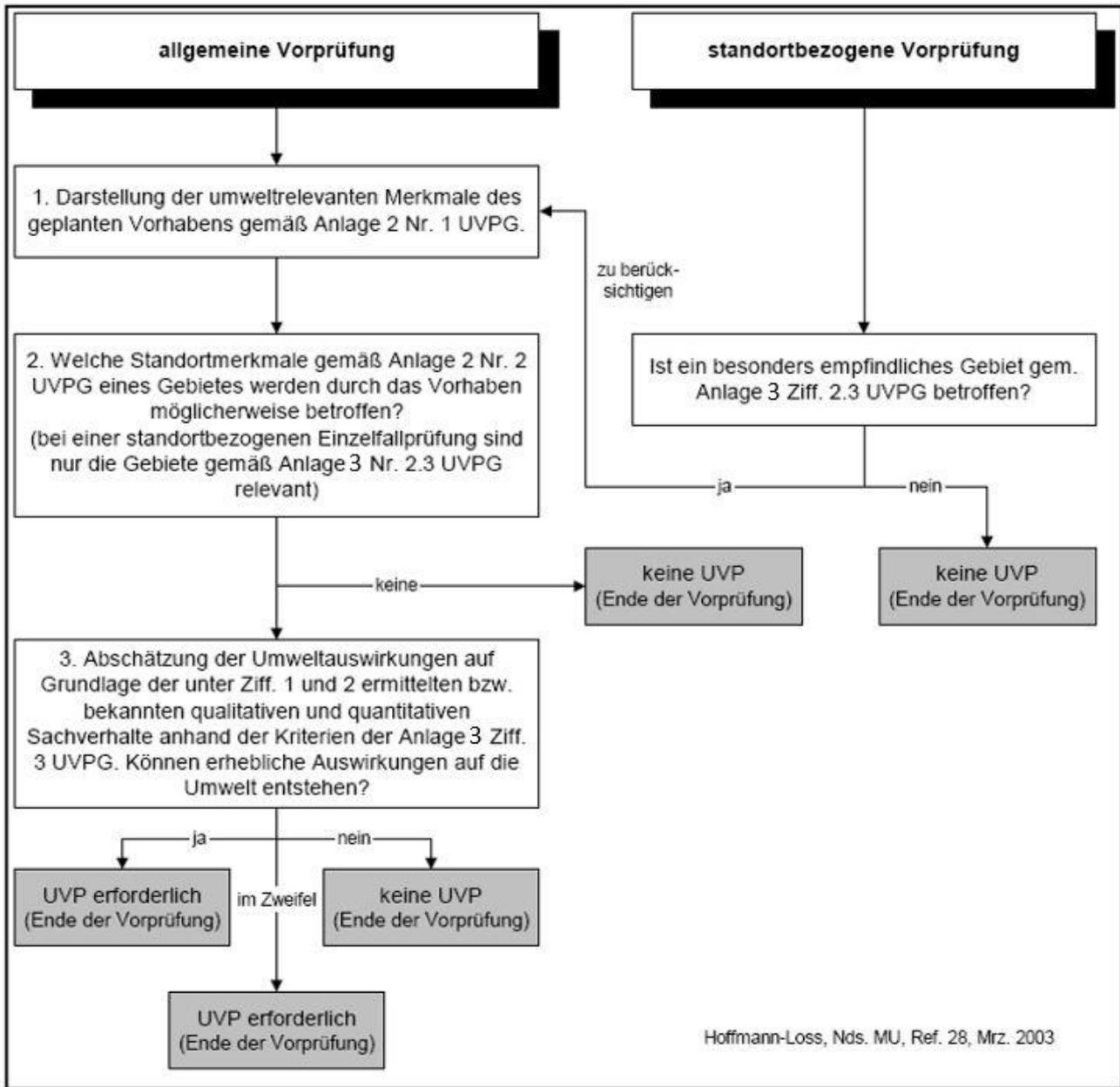


Abbildung 1: Ablaufschema von "allgemeiner" und "standortbezogener" Vorprüfung des Einzelfalls (BLAK UVPG 2003), angepasst an aktuelle Fassung des UVPG

Einleitend wird das Vorhaben beschrieben. In Kapitel 2 erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Informationsgrundlagen zum Standort und zum Bestand der Schutzgüter im Wirkraum. Die Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist bei der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen. Dazu werden unter Kapitel 3 kumulierende Vorhaben aufgeführt.

In der Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG werden die Merkmale des Vorhabens über eine Zusammenstellung der Wirkfaktoren dahingehend betrachtet, ob durch das Vorhaben relevante Umweltauswirkungen denkbar sind (Kapitel 4.1). Gibt es Wirkfaktoren, die nicht von vorn herein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht anhand der weiteren Prüfschritte abzuklären. Dabei wird anhand von Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die standortbezogene potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben unter Beachtung kumulierender Wirkungen anderer Vorhaben und Vorbelastungen eingeschätzt (Kapitel 4.2). Die Schritte der Kapitel 4.1 und 4.2 dienen der Ermittlung des Sachverhalts.

Anschließend erfolgt als Bewertungsschritt eine Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit anhand der Merkmale, die in der Anlage 3, Ziffer 3 des UVPG genannt werden, in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechts. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrer Gesamtheit an dem Standort zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Der Begriff der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung im Sinne des UVPG ist nicht gleichbedeutend mit einer erheblichen Beeinträchtigung nach Naturschutzrecht, d.h. eine erhebliche Beeinträchtigung nach Naturschutzrecht zieht nicht automatisch eine UVP-Pflicht nach sich.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden und wie nah das Vorhaben dem Schwellenwert für die Regel-UVP kommt.

Nachteilige Umweltauswirkungen können aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Häufigkeit, Dauer oder Irreversibilität bzw. wegen ihres grenzüberschreitenden Charakters erheblich sein. Nach BLAK UVP (2003) ist die UVP-Pflicht in der Regel zu bejahen bei

- der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes,
- einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen und Werten eines Schutzgebietes,
- einer erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V,
- Fehlen hinreichender Informationen für die Durchführung einer Vorprüfung über die Empfindlichkeit des Gebietes, das von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen ist.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Altentreptow die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA 02) vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und 245,5 m Gesamthöhe.

Der Standort der geplanten Anlage liegt im potenziellen Windeignungsgebiet 10 „Altentreptow-W“ gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte für die 4. Beteiligungsstufe. Innerhalb des bestehenden Windparks Altentreptow West befinden sich bereits 39 Anlagen, im südlich an den Bestands-WP angrenzenden potenziellen WEG wurde eine WEA (WEA 01) der Komesker Energie Friedrichshof 2. Betreibergesellschaft mbH & Co. KG beantragt.

Die Zulassung der WEA erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG. Im Anhang der 4. BImSchV, Nr. 1.6, Spalte 2, sind WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt.

Das Vorhaben befindet sich nördlich der L273 zwischen Friedrichshof und Altentreptow (Abbildung 2).

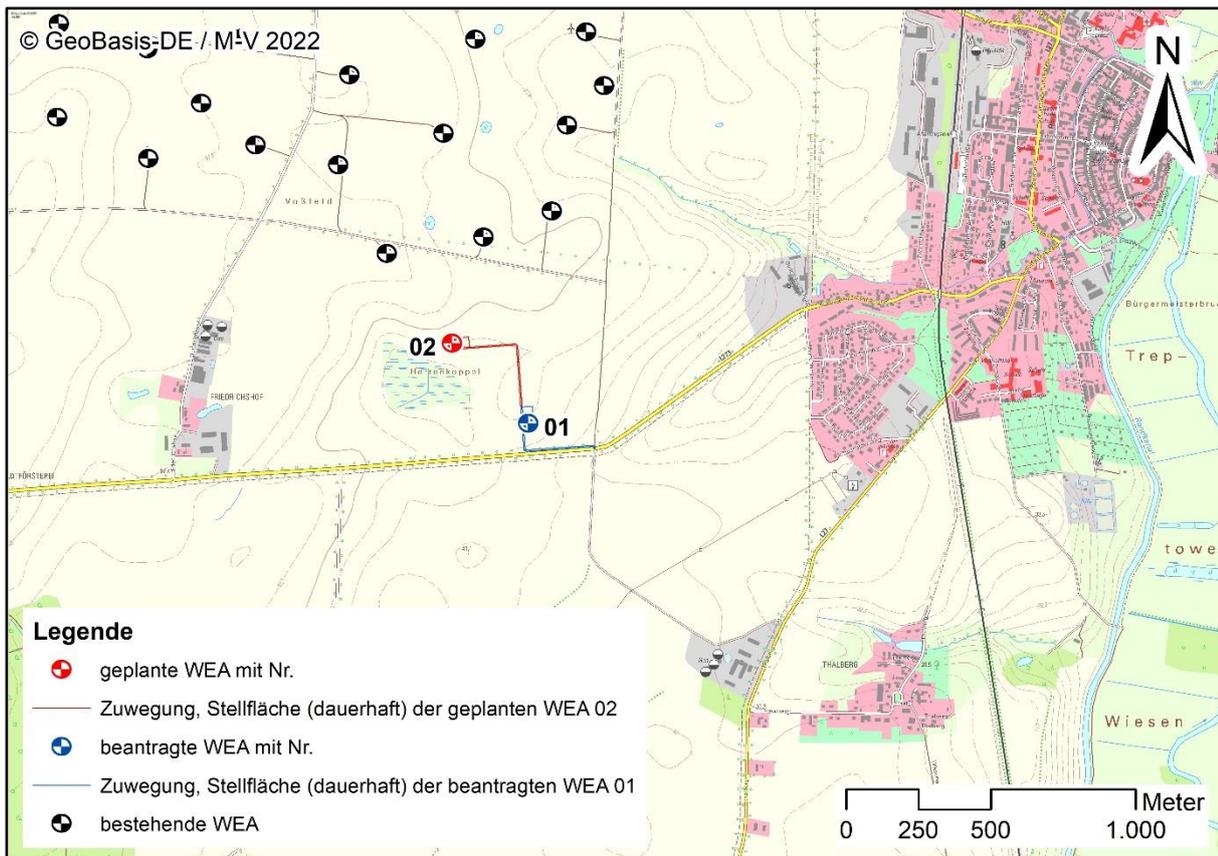


Abbildung 2: Lage des geplanten Vorhabens

Die Nordex N163 ist eine drehzahlvariable Windenergieanlage mit dreiflügeligem Rotor. Dieser überstreicht eine Fläche von 20.867 m². Die Nabenhöhe beträgt 164 m, die Gesamthöhe 245,5 m über Gelände. Sie wird standardmäßig mit einem Blitzschutz mit Potenzialausgleichs- und Überspannungssystem sowie bei Bedarf mit einem Eissensor zur Erkennung von Eisansatz ausgestattet. Die Auslegung mit Schutz- und Sicherheitssystemen richtet sich nach der EN 50308 „WEA-Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“. Die Anlage wird fern überwacht. Produktionsdaten und Ereignisse werden aufgezeichnet. Aufgrund der ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT (AVV) ZUR KENNZEICHNUNG VON LUFTFAHRTHINDERNISSEN besteht für Anlagen ab einer Höhe von 100 m eine besondere Kennzeichnungspflicht, die über die Farbgebung und Befeuerung eingehalten wird. Gemäß § 46 (2) LBauO M-V sind WEA, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung (BNK) zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, soweit luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies nicht im Einzelfall ausschließen. Beim Einsatz einer BNK ist die Installation eines Infrarot-Gefahrfeuers auf dem höchsten Punkt der WEA erforderlich. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen WEA kann auf Antrag des Bauherrn die Verpflichtung der BNK abgelöst werden. Die regelmäßige optische Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer kann derzeit nicht vollständig vermieden werden. Der Einsatz von Transpondern zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung befindet sich größtenteils noch in der Erprobungsphase. Aufgrund des technischen Fortschritts ist die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der WEA zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme aber als wahrscheinlich anzusehen.

Die Erschließung der WEA 02 erfolgt ausgehend von der Zuwegung der beantragten WEA 01, deren Erschließung ausgehend von der L273 erfolgt, vgl. Abbildung 2.

Für die geplante Anlage werden 511 m² Fläche für das Fundament vollständig versiegelt. Weiterhin wird die Zuwegung zum Anlagenstandort sowie die dauerhafte Stellfläche mit wasserdurchlässiger Schotterdecke als teilversiegelte Flächen hergestellt. Die Breite der Zuwegung beträgt ca. 4,5 m. Bei ungünstigem Baugrund wird Geotextil eingebaut. Die hierfür benötigte Fläche beträgt insgesamt ca. 3.519 m². Zur Vorbereitung der Baumaßnahme wird auf diesen Flächen der vorhandene Oberboden abgeschoben und ordnungsgemäß gelagert. Weiterhin werden im Rahmen der Bauarbeiten weitere Kranstell- und Montageflächen erstellt, die jedoch nur temporär benötigt und entsprechend nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut werden und somit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Sollte die im Antrag A beantragte WEA 01 nicht gebaut oder die WEA 02 vor der WEA 01 gebaut werden, beträgt die benötigte Fläche der Zuwegung ca. 5.311 m².

2. Beschreibung des Standortes und Bestandsaufnahme der Schutzgüter

2.1 Geplanter Standort und planerische Vorgaben

Der Vorhabenstandort gehört naturräumlich zur Landschaftszone 3 „Rückenland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und innerhalb dieser zur Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“. Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS 2011) ist diese Landschaftszone geprägt durch wellige Grundmoränen, eingelagerte Täler der Flüsse Tollense und Peene sowie durch das Becken von Malchiner und Kummerower See und geht im Süden in das Endmoränengebiet über.

Die Region gehört zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns (GLRP MS 2011). Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge beträgt etwa 583 mm (DWD, Station Altentreptow) und das jährliche Mittel der Lufttemperatur liegt bei 9,1 °C, wobei die mittlere Januar-temperatur mit 0,6 °C und die mittlere Julitemperatur mit 18,2 °C verzeichnet wurde (DWD, Station Trollenhagen).

Der Standort der geplanten WEA befindet sich auf ackerbaulich genutzter Fläche, an die weitere landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Südwestlich der Anlage befindet sich ein niedrigwüchsiger Feuchtkomplex. Nördlich angrenzend befindet sich der Windpark Altentreptow West mit derzeit 39 Bestandsanlagen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten des Naturschutzes. Im 2 km-Umkreis befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tollensetal (Mecklenburgische Seenplatte)“; die Entfernung zur geplanten WEA 02 beträgt > 1,7 km. Darüber hinaus befindet sich im südöstlichen 2 km-Umkreis der WEA 02 das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Die Entfernung zwischen dem Vorhaben und dem GGB beträgt ca. 2,13 km.

Der Standort der geplanten Anlage liegt innerhalb des potenziellen Windeignungsgebiets (WEG) 10 „Altentreptow-W“ gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte für die 4. Beteiligungsstufe.

2.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei dem im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP MS für die 4. Beteiligungsstufe dargestellten Windeignungsgebiet wurde zum Schutz von Siedlungsflächen ein Abstand von 1.000 m zu Wohngrundstücken der im Zusammenhang bebauten Ortslage sowie von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen berücksichtigt (harte und weiche Ausschlusskriterien). Die WEA 02 soll innerhalb des in Aufstellung befindlichen potenziellen WEG errichtet werden, so dass die vorgenannten Schutzabstände der Raumplanung eingehalten werden.

Grundvoraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung ist eine möglichst intakte Landschaft mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild, ein geringer Störungseinfluss sowie die entsprechende Zugänglichkeit des Landschaftsraums. Das Vorhaben überlagert sich nicht mit Schutzgebieten, die dem Landschaftsschutz dienen (LSG, Naturpark). Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“, welches sich > 1,7 km südöstlich des Vorhabens befindet. Das RREP MS (2011) stellt entlang der L273 einen geplanten Radweg dar. Überregional bedeutsame Radwege sowie ausgewiesene Wanderwege befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Bei der Allee, die die L273 begleitet, handelt es sich nach dem Alleenentwicklungsprogramm M-V um eine sehenswerte Allee (GLRP MS 2011). Die Bedeutung und Nutzbarkeit des Untersuchungsraums (UR) für die Erholung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die L273 und durch die WEA im WP Altentreptow West als gering einzustufen. Eine höhere Bedeutung ergibt sich lediglich für das südöstlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“.

2.3 Schutzgut Tiere/Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotope

Gemäß den Daten des Kartenportals Umwelt M-V (LUNG M-V) befindet sich im im Südwesten des Untersuchungsraums (WEA + 200 m, Zuwegung + 30 m) ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop (Biotop-Nr. DEM 14321). Der Schutzstatus des Feuchtkomplexes konnte gemäß aktueller Biotoptypenkartierung für zwei Bereiche (GFR und VGR) bestätigt werden, vgl. Abbildung 3.

Nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleeen oder Baumreihen sowie nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume befinden sich nicht im UR.

Die Biotoptypen im eingangs genannten Untersuchungsraum enthält Abbildung 3. Die folgende Tabelle 1 listet die erfassten Biotoptypen, unter Angabe des Schutzstatus und der Werteinstufung, auf. Die Biotopwerteinstufung erfolgte für die Flächenbiotope unter Verwendung des Biotoptypenkatalogs M-V der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE M-V) des MLU M-V (2018).

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der Biotoptypen im UR

Code ¹	Biototyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Biotop-schutz ²	Biotop-wert ³
ACL	Lehmacker	Großteil des UR um die geplanten WEA.	-	0
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	Im Bereich des Feuchtkomplexes im Südwesten des UR.	-	1
GFR	Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte	Großflächig im Bereich des Feuchtkomplexes südwestlich der geplanten WEA, vereinzelt mit Aufwuchs von Holundersträuchern.	§ 20	3
VGR	Rasiges Großseggenried	Im inneren Bereich des Feuchtkomplexes südwestlich der geplanten WEA, mit Aufwuchs von <i>Carex spec.</i> sowie Sumpfreitgras.	§ 20	2
XGL	Lesesteinhaufen	Von schwarzem Holunder durchsetzter Lesesteinhaufen im Norden des Feuchtkomplexes, südwestlich der geplanten WEA.	-	3

¹ Code und Bezeichnung der Biotoptypen gemäß LUNG M-V (2013)

² Schutz gemäß §§ 18 - 20 NatSchAG M-V

³ Biotopwerteinstufungen gemäß Anl. 3 der HzE M-V (MLU M-V 2018): 0 ... sehr gering, 1 ... gering, 2 ... mittel, 3 ... hoch, 4 ... sehr hoch

Der UR befindet sich in der Ackerlandschaft um die Landstraße L273. Ackerflächen nehmen dementsprechend den Großteil des UR ein. Im Südwesten des UR befindet sich ein Feuchtkomplex aus einer Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte sowie aus rasigem Großseggenried. Innerhalb des Feuchtkomplexes befinden sich zudem ein intensiv instandgehaltener Graben sowie im Norden ein Lesesteinhaufen mit Holunderdurchwuchs.

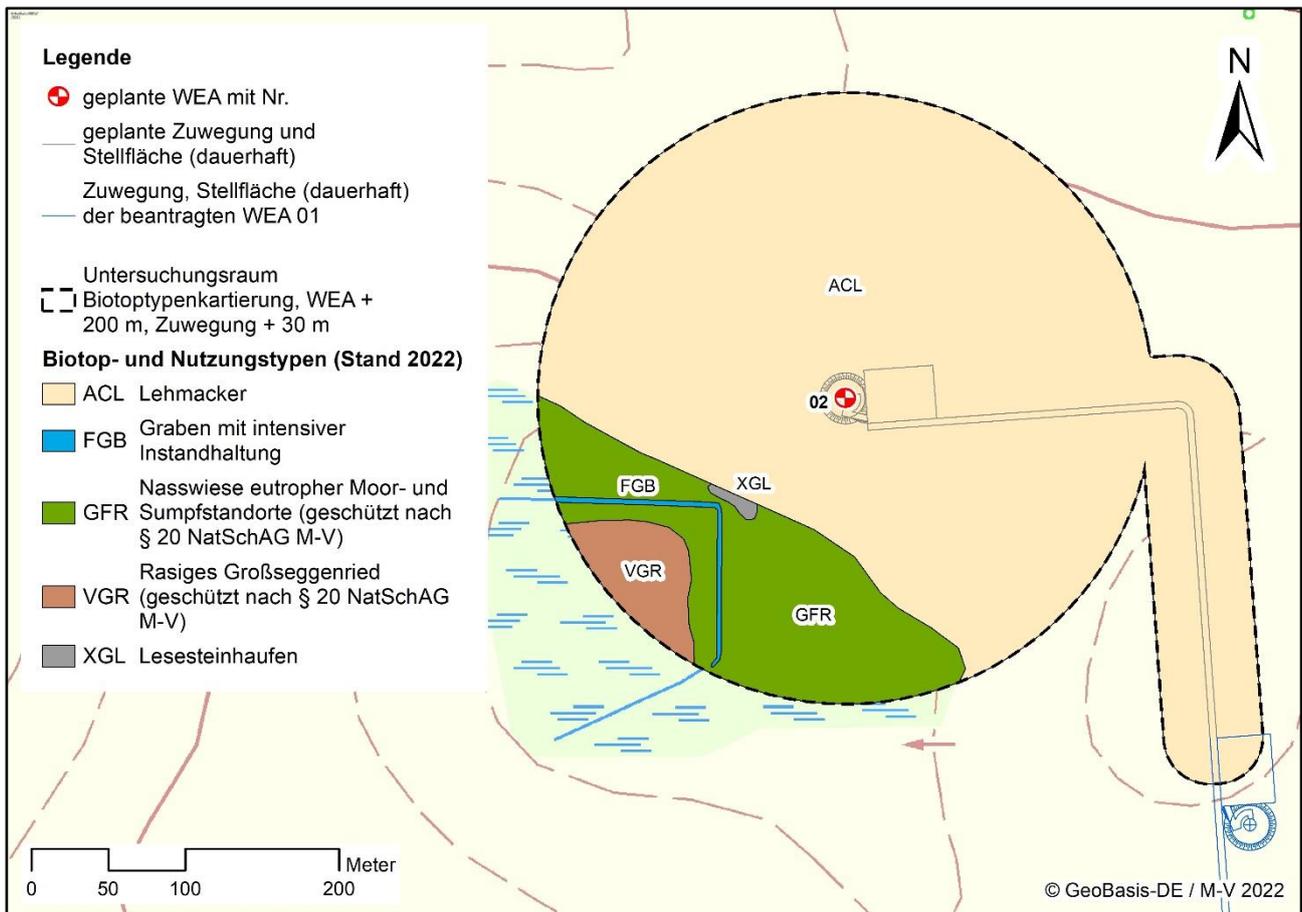


Abbildung 3: Biotoptypen im 200 m-Untersuchungsraum um die geplante WEA sowie im 30 m-UR um die geplante Zuwegung

Tiere

Es liegen Ergebnisse der Kartierungen von Vögeln aus den Jahren 2018 und 2021 (GRÜNSPEKTRUM 2018, 2021; COMPUWELT-BÜRO 2021) sowie der Erfassung des Quartierpotenzials von Bäumen für Fledermäuse (GRÜNSPEKTRUM 2018) vor.

Die Kartierung der Avifauna durch GRÜNSPEKTRUM (2018, 2021) erfolgte jeweils um einen ehemals geplanten WEA-Standort, der sich ca. 125 m südöstlich des Standortes der nunmehr geplanten WEA 02 befindet. Die Kartierung von Horsten im 2 km-Umkreis um diesen Standort wurde vor der Belaubung am 25. März 2018 bei wechselnder Bewölkung, keinem Niederschlag und 11 °C Lufttemperatur durch das Büro GRÜNSPEKTRUM mit Sitz in Neubrandenburg durchgeführt. Eine weitere Erfassung von Horsten von Groß- und Greifvögeln erfolgte durch GRÜNSPEKTRUM (2021) an zwei Terminen im März 2021 im Umkreis von 2 km um den eingangs genannten WEA-Standort. Der im Zuge der Horstsuche 2021 erfasste Horst wurde Ende Mai 2021 erneut aufgesucht. Weitere Horstkontrollen fanden nicht statt, da der genannte Horst unbesetzt und bereits im Verfall war.

Die Brutvogelkartierung erfolgte von März bis Ende Mai 2021 im Rahmen von vier Tag- und einer Nachtbegehung. Untersucht wurde das Feuchtbiotop südwestlich des geplanten WEA-Standortes (GRÜNSPEKTRUM 2021) und dessen Randbereiche. Das Feuchtbiotop ragt in etwa zur Hälfte seiner Ausprägung in den südwestlichen Bereich des zu betrachtenden 200 m-Umkreis der WEA.

Die Zug- und Rastvogelkartierung erfolgte in einem Umkreis von $r = 2$ km um die Süderweiterung des WEG Altentreptow West, innerhalb derer die geplante WEA 02 errichtet werden soll. Insgesamt fanden 16 flächendeckende Begehungen im Zeitraum August 2020 bis April 2021 durch das COMPUWELT-BÜRO (2021)

statt. Darüber hinaus erfolgten zwischen Ende September und Ende November 2021 Kontrollen an bekannten Schlafgewässern im erweiterten Umfeld des Vorhabengebietes.

Hinsichtlich Fledermäusen erfolgte im Mai 2018 eine Erfassung potenzieller Fledermausquartiere im 500 m-Umkreis um den o.g. WEA-Standort. Ergänzend erfolgte eine Abfrage von bekannten Fledermausquartieren beim LUNG M-V (LUNG M-V 2022b).

Ergänzend zu den faunistischen Erfassungen erfolgte eine Datenabfrage zu Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln beim LUNG M-V (LUNG M-V 2022a). Weiterhin liegen Beobachtungsdaten (mit Brutzeitcode-Angabe) der letzten 5 Jahre aus ornitho.de vor. Die ORNITHO-Daten (2022) bilden Beobachtungen von Adlern und Schwarzstörchen im Umkreis bis 7 km sowie von weiteren WEA-sensiblen Vogelarten im Umkreis bis 2 km um die südliche Erweiterungsfläche des WEG Altentreptow West ab. Beobachtungsdaten zu allen weiteren Brutvogelarten aus ornitho.de liegen für die genannte Erweiterungsfläche des WEG vor und decken mindestens das 200 m-Umfeld des geplanten Standortes der WEA 02 ab. Gemäß der Abstimmung zwischen der UKA Nord Projektentwicklung GmbH, dem StALU MS und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MS am 14.03.2018 ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Raumes eine Abfrage der Ausschlussgebietskarte beim LUNG M-V sowie eine nähere Brutvogeluntersuchung am Feuchtbiotop innerhalb der WEG-Erweiterungsfläche für die Erfassung der Avifauna ausreichend. Ergänzend teilte die UNB MS am 24.03.2022 mit, dass der UNB keine über die genannten Datenquellen hinausgehenden Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorliegen.

Groß- und Greifvögel

Gemäß der Karte hinsichtlich Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln mit Stand vom 08.04.2022 (LUNG M-V 2022a) gibt es keine Überschneidung des Anlagenstandorts mit Ausschlussgebieten. Gemäß der Auskunft des LUNG M-V waren für die Bildung der Ausschlussgebiete im abgefragten Kartenausschnitt die Arten Seeadler, Schreiadler, Fischadler und Weißstorch maßgeblich. Die Prüfbereiche gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) überschneiden sich nicht mit dem Anlagenstandort.

Die Horstsuche (GRÜNSPEKTRUM 2018) im März 2018 ergab keine Horste im Umkreis bis 2 km um den geplanten Anlagenstandort. Im Zuge der Horstkartierung 2021 wurde ein Horst in einer grabenbegleitenden Hecke östlich des Bestandwindparks festgestellt (GRÜNSPEKTRUM 2021, vgl. Abbildung 4). Während der Besatzkontrolle im Mai 2021 war der Horst nicht besetzt und bereits zerfallen.

Die ORNITHO-Daten (2022) enthalten Beobachtungen zu den WEA-sensiblen Vogelarten Weißstorch, Rotmilan, Kranich, Fischadler, Seeadler, Schreiadler und Mäusebussard. Die Beobachtungen des Fischadlers (Brutplatz bei Breesen und Sichtungen an der Tollense nördlich Woggersin) haben keine Planungsrelevanz, da der Prüfbereich gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) nicht betroffen ist. Dies gilt weiterhin für die Sichtung eines Schreiadlers ohne Brutplatzbezug im Bereich der A20 nördlich von Kessin in einer Entfernung von > 9 km zum Vorhaben sowie für die Sichtbeobachtungen von Seeadlern an der Tollense und dem Kleinen Landgraben. Für die Arten Rotmilan und Mäusebussard liegen ebenfalls ausschließlich Brutzeitbeobachtungen und keine Hinweise auf Horste im 2 km-Umfeld der geplanten WEA vor. Die Nachweise eines Kranich-Paares erfolgten im Feuchtbiotop südwestlich des geplanten WEA-Standortes. Ein Brutplatz wurde dort im Zuge der Kartierung durch GRÜNSPEKTRUM (2021) und der Biotoptypenkartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN jedoch nicht nachgewiesen. In Friedrichshof brütete gemäß den ORNITHO-Daten 2021 ein Weißstorch-Paar, vgl. Abbildung 4. Die genaue Lage des Brutplatzes ist nicht bekannt; der Horst befindet sich gemäß den vorliegenden Daten im westlichen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs nördlich der L273. Der Brutplatz wird ebenfalls unter <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>, abgerufen am 30.05.2022, dargestellt, ist in den LUNG-Daten (2022a) jedoch nicht enthalten.

Bläss-, Saat- und Graugans, Kiebitz, Goldregenpfeifer). Nordische Gänse wurden mit einem Tagesmaximum von 200 bzw. 300 ziehenden Bläss- und Saatgänsen bei Thalberg bzw. Loickenzin (Entfernung > 1 km zum Vorhaben) erfasst, rastende Tiere wurde nicht nachgewiesen. Das Maximum erfasster Kraniche lag bei 16 Individuen. Die Beobachtungen von Schwänen beschränkte sich auf zwei überfliegende Höckerschwäne und elf rastende Singschwäne. Die Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Limikolen war ebenfalls gering. Das Maximum erfasster Kiebitze lag bei 95 rastenden Individuen sowie 55 querenden Individuen. Im November 2020 wurden weiterhin 150 querende Goldregenpfeifer und 230 in kleineren Ansammlungen rastende Goldregenpfeifer innerhalb des Bestandwindparks sowie zwischen Militzwalde und Loickenzin im nordwestlichen UR festgestellt. Auf dem Frühjahrszug kam es dort zu einer weiteren Beobachtung von ca. 300 rastenden Tieren. Im Ergebnis bestätigt die Kartierung durch das COMPUWELT-BÜRO (2021) die Einstufung des Vorhabensbereichs als Gebiet mit geringer Bedeutung für die Rastfunktion.

Fledermäuse

Im Rahmen der Quartiersuche (GRÜNSPEKTRUM 2018) wurden im 500 m-Untersuchungsraum um die geplante WEA 02 in den Lindenalleegebäuden, die die Landstraße L273 begleiten, potenzielle Fledermausquartiere ermittelt. Insgesamt konnte für 60 Bäume ein Quartierpotenzial festgestellt werden. Aufgrund der überwiegend geringen Tiefe der Höhlungen sind vorrangig Zwischen-/Einzelquartiere zu erwarten.

Gemäß den Daten des LUNG M-V (2022b) befinden sich im Umkreis bis 500 m um den geplanten WEA-Standort keine bekannten Fledermausquartiere. Im Umkreis bis 3.000 m um die Süderweiterung des WP Altentreptow, innerhalb derer sich die geplante WEA 02 befindet, liegen dem LUNG M-V seit dem Jahr 2000 Daten zu Winterquartieren im Bereich der L35 im Osten Altentreptows und der L27 im Zentrum Altentreptows vor. Bei den Quartieren handelt es sich um Bierkeller, Brauereikeller, Eiskellerberg und Eiskeller, in denen die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen wurden. Hinweise auf historische Fledermausquartiere (Quartiere, für die dem LUNG M-V nur Daten von vor 2000 vorliegen) liegen ebenfalls für den Bereich der L35 (Eiskeller, Eiskellerberg) sowie für den Osthang des Tollensetals und Trostfelde vor. Im Quartier „Eiskellerberg“ wurde zusätzlich zu den o.g. Arten die Art Großer Abendsegler nachgewiesen (LUNG M-V 2022b).

Gehölze als potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitats existieren nicht innerhalb des 250 m-Umkreises um die geplante WEA, sind jedoch im 500 m-Umkreis in Form der Lindenalleegebäude entlang der L273 und weiterer Gehölzstrukturen vorhanden. Arten, die die Lindenallee und weitere Gehölzstrukturen als Leitstruktur, Jagdhabitat und/oder Quartier nutzen können, sind u.a. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Andere Artengruppen

Die intensiv genutzten Ackerschläge sind auch für weitere Arten und Artengruppen von untergeordneter Bedeutung. Im Umfeld der geplanten WEA 02 befinden sich potenziell für Amphibien (u.a. Rotbauchunke, Laubfrosch und Kammmolch) geeignete Habitats. Dazu zählen das Feuchtbiotop südwestlich des geplanten WEA-Standes, Kleingewässer im Umfeld bis 1.000 m und Gehölzstrukturen als zugehörige Landlebensräume. Entsprechend sind Wanderungsbeziehungen über das Ackerbiotop, auf dem die WEA errichtet werden soll, nicht auszuschließen.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind in relevanter Nähe zum Vorhaben (= Wander- und Fluchtdistanzen etc.) nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im lokalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Arten und Lebensräume. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur

naturreaumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Nach der vom LUNG M-V übermittelten Biodiversitäts-Checkliste sind für die Beschreibung der Biodiversität auf der genetischen, artbezogenen und ökosystemaren Ebene u.a. folgende Aspekte bedeutsam:

- Artenzusammensetzung der Biozönose,
- Größe und Entwicklung der Populationen,
- für den Artfortbestand notwendige Areale,
- Eigenschaften und Flächengröße der Ökosysteme,
- Räumliche Verteilung der Biotope und Ökosysteme,
- Räumliche Verbindung zwischen den Landschaftselementen.

Es herrschen vergleichsweise artenarme große Ackerschläge vor, welche nur ein geringes Spektrum an Brutvogelarten aufweisen. Diesen Bereichen kommt eine geringe bis mittlere Bedeutung entsprechend der vorgenannten Parameter zu. Den Gehölzbiotopen im UR bis 2 km kommt dagegen eine mittlere Bedeutung zu, da sich dort vereinzelt Brutplätze von Greifvögeln befinden und weiterhin ein größeres Spektrum an kleinen und mittleren Vogelarten zu erwarten ist.

2.4 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Klima/Luft

Der UR weist keinen Versiegelungsgrad auf, nächstgelegene vollversiegelte Flächen befinden sich südlich des UR im Bereich der L273.

Prägend für den Untersuchungsraum ist die landwirtschaftliche Nutzung auf lehmigen Böden. Im UR befinden sich gemäß der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ (UTAG-CONSULTING GMBH, INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND 1995) grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme/Tieflehme, > 40 % hydromorph mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Im nördlichen UR befinden sich sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme mit hoher bis sehr hoher Bedeutung. Als Bodengesellschaft kommt gemäß der Geologischen Karte von Mecklenburg-Vorpommern (GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V 1995) Lehm-Parabraunerde / Pseudogley-Parabraunerde (Braunstaugley) vor. Diese Böden weisen ein hohes Ertragspotenzial bei mittleren bis hohen Ackerzahlen von 43 bis 50 auf. Die Austausch- und Pufferkapazität ist hoch, wohingegen die Luftkapazität niedrig ist. Die Feldkapazität ist mittel bis hoch, die Durchlässigkeit niedrig bis mittel. Die natürliche Lebensraumfunktion ist aufgrund der vorherrschend intensiven Ackernutzung gering entwickelt.

Der 200 m-UR befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Größere Still- und Fließgewässer sind nicht vorhanden. Ein schmaler, intensiv instandgehaltener Graben als Gewässer 2. Ordnung verläuft innerhalb des Feuchtbiotopkomplexes. Es besteht keine Berichtspflicht gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gemäß den Daten des LUNG M-V herrschen im UR Grundwasserflurabstände von > 10 m vor. Entsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen in das Grundwasser als gering einzustufen. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist hoch. Gemäß den Daten des Umweltkartenportals beträgt die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses für den Standort der geplanten WEA ca. 87,1 mm/a sowie die Grundwasserneubildungsrate ohne Berücksichtigung des Direktabflusses ca. 129,8 mm/a.

Im Gebiet herrscht ein gemäßigtes, sowohl kontinental als auch maritim geprägtes Binnenplanarklima. Die jährliche mittlere Niederschlagssumme beträgt ca. 583 mm (DWD, Station Altentreptow). Die mittlere Lufttemperatur bezogen auf das Jahr liegt bei ca. 9,1 °C, wobei die mittlere Januar-temperatur bei 0,6 °C und die mittlere Julitemperatur bei 18,2 °C zu verzeichnen sind (DWD, Station Trollenhagen). Lokalklimatisch kommt den landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Flächenhafte Gehölze als frischluftproduzierende Elemente sind im 200 m-UR nicht vorhanden. Im

Umweltkartenportal wird eine Durchschnittliche Tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 3.214 Kfz/24 h für die südlich des 200 m-UR verlaufende L273 angegeben. Der DTV-Wert für Schwerverkehr (Lkw und Busse) liegt bei 212 Kfz/24 h für die L273. Die Schadstoffbelastung der Landesstraße ist in der offenen Landschaft schnell flüchtig und nur von geringer Bedeutung.

2.5 Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 1 (geringe Bedeutung), südlich der L273 befinden sich zwei Freiräume der Stufe 2 (mittlere Bedeutung).

Innerhalb des 3,68 km-Untersuchungsraums liegen sechs Landschaftsbildräume (LBR), darunter jeweils zwei LBR mit sehr hoher und geringer Bedeutung, ein LBR mit hoher Bedeutung sowie ein urbaner Raum mit sehr geringer Bedeutung. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsbildraum IV 6-16 „Ackerplatte westlich von Altentreptow“, dem eine geringe bis mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes zukommt (Stufe 2, geringe Bedeutung (vgl. vorheriger Absatz)). Gemäß der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ (UTAG-CONSULTING GMBH, INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND 1995) handelt es sich um einen Landschaftsbildraum, der sich durch große Ackerflächen mit kaum aufwertenden Landschaftselementen und einem stark anthropogen beeinflussten Landschaftsbild auszeichnet. Die 39 Bestands-WEA des WP Altentreptow West befinden sich ebenfalls innerhalb des LBR IV 6-16 und wirken als starke Vorbelastung.

2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 25.04.2018 befinden sich im Bereich des geplanten Anlagenstandortes keine Bodendenkmale.

Nächstgelegene Baudenkmale befinden sich im Stadtgebiet von Altentreptow. Dabei handelt es sich überwiegend um Bauten mit geringer Höhe, z.B. Wohnhäuser, die die Höhe der umliegenden Bebauung nicht übersteigen. Darüber hinaus besteht eine Vorbelastung der Denkmale durch die Bestands-WEA des WP Altentreptow West. Gemäß dem Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte für die 4. Beteiligungsstufe sind im Umfeld bis 12 km um das WEG Altentreptow-W keine bewusst gesetzten historischen Sichtachsen historischer Bauwerke, obertätig sichtbare Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften vorhanden.

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Betrachtung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll noch mehr als die sektorale schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen. Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlichen und für die hier zu beurteilende Windkraftnutzung wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum sind:

- Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in Wäldern brüten.
- Regulationsfunktion der linearen Gehölze für das Lokalklima und den Bodenschutz vor Winderosion.
- Schutz- und Regenerationsfunktion des Bodens im Bezug auf das Grundwasser. Der Geschützteitsgrad des Grundwassers durch die Bodendeckschichten ist im UR ist mittel bzw. hoch (vgl. Kapitel 2.4).

3. Angaben zu kumulierenden Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im Sinne des UVPG sind Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Die beantragte WEA 01 ist vorliegend als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der WEA 01 wurden in den technischen Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt.

Darüber hinaus wird ein mögliches Zusammenwirken des vorliegenden Vorhabens mit den WEA des Windparks Altentreptow West in Kapitel 4 berücksichtigt (z.B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Auswirkungen auf das Landschaftsbild).

4. Einzelfallprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

4.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien	Erläuterung Kurze Beschreibung des Vorhabens	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
4.1.1 Größe des Vorhabens	1 WEA des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe (NH) und 245,5 m Gesamthöhe (GH). Flächeninanspruchnahme: ca. 4.030 m ² , davon Vollversiegelung: ca. 511 m ² , Teilversiegelung: ca. 3.519 m ² .	Nein. Größe und Leistung der geplanten WEA entsprechen dem Stand der Technik.
4.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche</u>: anlagebedingter Verlust von insgesamt 4.030 m² unversiegelter Fläche (siehe 4.1.1) • <u>Boden</u>: anlagebedingte Überbauung und Versiegelung von lehmigen Böden durch die geplanten Fundament-, Stellplatz- und Zufahrtflächen; auf allen Bauflächen Verlust des kulturfähigen Oberbodens. Umfang der Bodenbeeinträchtigung siehe 4.1.1 • <u>Wasser</u>: Keine Nutzung von Oberflächengewässern oder Grundwasser. Vergleichsweise geringer Umfang der Flächenversiegelung. Auf den Betriebsflächen anfallendes Niederschlagswasser versickert unverschmutzt vor Ort. Öle und andere Schmierstoffe werden ausschließlich in geschlossenen Anlagenteilen (Maschinenhaus) angewendet. Für die Baustelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Wasser- und Bodenschutz beim Umgang mit Kraftstoffen und Schmiermitteln. • <u>Natur und Landschaft</u>: Anlagebedingte Zerstörung von Acker. Für die temporäre Zuwegung und Kranstellfläche werden weitere Flächen in Anspruch genommen. Weitreichende Sichtbarkeit des technischen Bauwerks (dreiflügliger Rotor und Stahlurm, Tageskennzeichnung durch orange/rote Farbringe und Streifen, nächtliche bedarfsgerechte Befeuerung) im Landschaftsraum aufgrund der Gesamthöhe von 245,5 m. 	Nein, die Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering und auf das erforderliche Maß eingeschränkt. Nein, die beeinträchtigten Böden sind regional weit verbreitet. Sie haben eine mittlere Wertigkeit für den Naturschutz. Die Flächeninanspruchnahme ist gering und auf das erforderliche Maß beschränkt. Stellfläche und Zufahrt werden versickerungsfähig ausgeführt, so dass Teile der Bodenfunktionen erhalten bleiben. Nein. Das Vorhaben hat wegen seines Standorts, seiner Art und geringen Grundflächenausmaße keine nennenswerten Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser. Nein. Nach Art des Vorhabens geht keine besondere Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe aus. Nein, Biotopbeeinträchtigungen sind vergleichsweise kleinflächig. Sie sind unvermeidbar und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und betreffen Ackerflächen mit geringer Wertigkeit. Nein, die mit dem Vorhaben entstehende Beeinträchtigung ist nicht als erheblich im Sinne des UVPG, jedoch als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten. Gemäß Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021, Stand der

Kriterien	Erläuterung Kurze Beschreibung des Vorhabens	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
		Änderung 30.11.2021, ist ein Ersatzgeld zu zahlen.
Fortsetzung 4.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Unzerschnittener Freiraum mit Sonderfunktionen:</u> Das Vorhaben befindet sich außerhalb von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen der Stufen 2 - 4. 	Nein, betroffen ist ausschließlich ein landschaftlicher Freiraum der Stufe 1.
4.1.3 Abfallerzeugung	<p><u>Abfälle:</u> vorhabensspezifisch geringer Umfang entstehender Abfälle durch Errichtung und Betrieb.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abfälle mit toxischen oder ökotoxischen Eigenschaften:</u> - • <u>§ 48 KrWG: besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung:</u> - • <u>§ 48 KrWG: besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung:</u> - • <u>überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung:</u> - • <u>überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung:</u> - • <u>giftige, gefährliche Abfälle (91/689/EWG):</u> - 	<p>Nein, da anfallende Reststoffe durch die ausführenden Firmen ordnungsgemäß zu entsorgen sind.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p>
4.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erhöhung von Schadstoffemissionen:</u> Bei Bau und Betrieb treten keine relevanten Schadstoffemissionen auf. • <u>Erhöhung von Lärmemissionen:</u> Während der Bauzeit werden Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und Erdarbeiten verursacht. • Betriebsbedingt treten Schallimmissionen der WEA auf. Die Schallleistungspegel der geplanten WEA sind der Schallimmissionsprognose zu entnehmen. 	<p>Nein.</p> <p>Nein, die bauzeitlichen Lärmemissionen sind gering und zeitlich begrenzt. Sie betreffen einen Bereich ohne Wohn- und nennenswerte Erholungsnutzung.</p> <p>Nein, alle Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Zusatzbelastung durch die geplante WEA (I17-WIND GMBH & Co. KG 2022b, Bericht Nr. I17-SCH-2018-23 Rev.02). Des Weiteren liegt der Immissionsbeitrag der Neuanlage an den jeweiligen bereits durch die Vorbelastung überschrittenen Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes (Ausnahme: IO7.2). Am IO7.2 liegt der Immissionsbeitrag der Neuplanung 14.4 dB(A) unterhalb des IRW. Der Gesamtpegel würde sich bei einer Unterschreitung des IRW um 15 dB(A) jedoch nicht zu dem ausgewiesenen Gesamtpegel unterscheiden, so dass eine Abschaltung der Neuplanung nicht notwendig ist.</p>

Kriterien	Erläuterung Kurze Beschreibung des Vorhabens	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
Fortsetzung 4.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erhöhung von Lichteinwirkungen / Schattenwurf</u>: Betriebsbedingt wird Schattenwurf durch den Turm und Rotorbewegung hervorgerufen. Die maximal zulässigen Schattenwurfdauern betragen 30 h/Jahr und 30 min/Tag. • Die WEA ist durch Befeuerungsanlagen optisch gekennzeichnet. • <u>Erschütterungen</u>: Baubedingt kann es lokal zu Erschütterungen durch Erdarbeiten bzw. Maschinenbetrieb kommen. Anlage- und betriebsbedingt treten keine relevanten Erschütterungen auf. • <u>Geruch</u>: Vorhabensspezifisch nicht relevant. • <u>Abwasseranfall</u>: In der Bauphase anfallende Sozialabwässer werden ordnungsgemäß durch die beauftragten Firmen entsorgt. Anlage- und betriebsbedingt fallen keine Schmutzabwässer an. Zu Niederschlagswasser siehe 4.1.2. 	<p>Im Ergebnis sind von der geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten (I17-WIND GMBH & CO. KG 2022b).</p> <p>Nein, eine Überschreitung der Richtwerte ist gemäß Schattenwurfprognose I17-WIND GMBH & CO. KG 2022a, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2018-19 Rev.02) durch ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltssystem zu vermeiden.</p> <p>Die Befeuerung erfolgt aufgrund von Anforderungen der Flugsicherheit und ist nicht grundsätzlich vermeidbar. Gemäß § 46 (2) LBauO M-V sind WEA, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, soweit luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies nicht im Einzelfall ausschließen. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen WEA kann auf Antrag des Bauherrn die Verpflichtung der BNK abgelöst werden. Die regelmäßige optische Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer kann derzeit nicht vollständig vermieden werden. Der Einsatz von Transpondern zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung befindet sich größtenteils noch in der Erprobungsphase. Aufgrund des technischen Fortschritts ist die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der WEA zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme aber als wahrscheinlich anzusehen.</p> <p>Nein, aufgrund der großen Entfernung des Anlagenstandortes zu Siedlungs- oder Verkehrsflächen bzw. anderen Anlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p>

Kriterien	Erläuterung Kurze Beschreibung des Vorhabens	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
4.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Fortsetzung 4.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Havarierisiko: Betriebsbedingte Turbulenzen im Windpark. Gefahren durch Brand der WEA bzw. durch Sturmschäden. • Havarieschutzsysteme der WEA: Auslegung mit Schutz- und Sicherheitssystemen gemäß EN 50308 „WEA-Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“. <ul style="list-style-type: none"> a) Blitzschutz- und Potenzialausgleichsystem – gewährleistet die schadlose Blitzableitung ohne Zerstörung der Rotorblätter, der elektrischen Betriebsmittel oder Gondelbrand. b) Überspannungsschutz für die Betriebs-, Mess- und Regelungstechnik. c) Statik der Anlage – über Typenprüfung ist u.a. hinreichende Sturmsicherheit für die entsprechende Windzone gewährleistet. d) Eisansatzerkennungssystem – Ein Eisansatzerkennungssystem ist herstellerseitig verbaut. 	<p>Nein, die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die WEA 02 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das Gutachten (Entwurf) der I17-WIND GMBH & Co. KG (2022c, Bericht Nr. I17-SE-2022-139 ENTWURF) nachgewiesen.</p> <p>Nein, ausreichender Abstand von > 800 m zur nächsten Wohnbebauung, so dass Gefahren nicht bestehen.</p> <p>Es werden konstruktive Vorkehrungen zum Havarieschutz getroffen, so dass bei ordnungsgemäßer Herstellung und Wartung kein relevantes Gefährdungspotential von Personen und Sachen besteht.</p>
4.1.6 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Trifft gemäß 12. BImSchV auf das Vorhaben nicht zu. 	Nein.
4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. 4.1.4 	Nein, aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Schall, Schattenwurf) entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

4.2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, auf welches sich das o.g. Vorhaben auswirkt, wird hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, auf der Grundlage der o.g. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens beurteilt:

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
4.2.1 Bestehende Nutzung des	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Landwirtschaft: Umwandlung von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Bereich der 	Nein, der Verlust landwirtschaftlicher Acker nutzfläche ist gering. Die Zuwegung wird so errichtet, dass

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
<p>Gebietes (Nutzungskriterien)</p> <p>Fortsetzung 4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)</p>	<p>Zufahrt, der Stellfläche und des Fundaments.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächen für Forst, Fischerei</u>: kein Eingriff • <u>Wohngebiete und andere Siedlungsflächen, v.a. mit empfindlichen Nutzungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen</u>: nicht betroffen, indirekte Auswirkungen über Schattenwurfimmissionen des Vorhabens (siehe 4.1.4) • <u>Erholungsgebiete</u>: nicht betroffen • <u>Flächen für Verkehr, Ver- und Entsorgung</u>: nicht betroffen • <u>Altlasten, Altablagerungen</u>: gemäß Abfrage des dBAK M-V vom 15.06.2022 nicht betroffen. 	<p>eine Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, Entfernung zu Siedlungen ≥ 1.000 m und Splittersiedlungen/Einzelhäusern > 800 m. s. Kap. 4.1.4: Schall: Alle Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Zusatzbelastung durch die geplante WEA. Des Weiteren liegt der Immissionsbeitrag der Neuanlage an den jeweiligen bereits durch die Vorbelastung überschrittenen Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes (Ausnahme: IO7.2). Am IO7.2 liegt der Immissionsbeitrag der Neuplanung 14.4 dB(A) unterhalb des IRW. Der Gesamtpegel würde sich bei einer Unterschreitung des IRW um 15 dB(A) jedoch nicht zu dem ausgewiesenen Gesamtpegel unterscheiden, so dass eine Abschaltung der Neuplanung nicht notwendig ist. Im Ergebnis sind von der geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten (I17-WIND GMBH & Co. KG 2022b).</p> <p>Schattenwurf: Eine Überschreitung der Richtwerte ist gemäß Schattenwurfprognose (I17-WIND GMBH & Co. KG 2022a) durch ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem zu vermeiden.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p>
<p>4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter (hoch, mittel, gering):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Oberflächengewässer</u>: nicht betroffen • <u>Grundwasser</u>: Kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Betroffenheit des Grundwassers durch die anlagebedingte Versiegelung ist gering. • <u>Klima, Luft</u>: Dieses Schutzgut ist durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise betroffen. • <u>Boden / Fläche</u>: Ackerboden: mittlere Schutzwürdigkeit, regional verbreitete Böden. Umfang der Betroffenheit ca. 	<p>Nein.</p> <p>Nein, da keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, da Böden mit mittlerer Schutzwürdigkeit nur in</p>

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
<p>Fortsetzung 4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>511 m² Vollversiegelung, 3.519 m² Teilversiegelung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tiere und Pflanzen:</u> Intensiv genutzter Acker besitzt geringe Schutzwürdigkeit und hohe Regenerationsfähigkeit. <p><u>Kleinere und mittlere Brutvögel:</u> Der 200 m-UR ist von einer vergleichsweise artenarmen Brutvogelfauna geprägt. Die landes- bzw. deutschlandweit gefährdete Art Feldlerche sowie darüber hinaus die Art Schafstelze sind durch geringen anlagebedingten Habitatflächenverlust betroffen.</p> <p><u>Groß- und Greifvögel:</u> Vom Vorhaben ist der Ausschlussbereich um den Horst der Art Weißstorch gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) betroffen. In Einzelfällen kann eine Unterschreitung des Ausschlussbereichs erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass dies nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen führt. Dieser Nachweis, dass der Vorhabenbereich in unterdurchschnittlicher Intensität genutzt wird, ist anhand der landschaftlichen Ausstattung, der Flugrouten und Aktionsräume sowie unter Berücksichtigung der Flächenbewirtschaftung zu führen.</p> <p><u>Der ehemalige Mäusebussard-Horst</u> befindet sich in einer Entfernung von > 1 km zur geplanten WEA und bedarf daher gem. AAB-WEA keiner weiteren Berücksichtigung.</p> <p><u>Rastvögel:</u> Der Standort der geplanten WEA hat gemäß aktueller Kartierung sowie der Daten des LUNG M-V eine geringe Bedeutung für Rastvögel.</p>	<p>vergleichsweise geringem Maße überbaut werden. Geringe Flächeninanspruchnahme. Der Eingriff wird über die Biotopfunktion kompensiert.</p> <p>Nein, da nur vergleichsweise geringer Flächenverlust und geringe Betroffenheit von Biotopen mit geringer Schutzwürdigkeit. Der Verlust ist durch Rückbau nach Ende der Betriebszeit reversibel.</p> <p>Nein, da nur geringer Habitatverlust, der auch bei der gefährdeten Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt, da Ausweichhabitats in dem Umfeld vorhanden sind. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden.</p> <p>Es ist vorhabenbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ersichtlich, da vorliegend nur der äußere Rand des 1 km-Ausschlussbereichs gem. AAB-WEA betroffen ist (Entfernung: ca. 990 m), bereits weitere WEA des Bestands-WP im Ausschlussbereich um den Horst liegen und entsprechend der Nahrungshabitatanalyse keine erhöhte Frequentierung des Rotorbereichs der geplanten WEA 02 zu erwarten ist. Da sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko ableiten lässt, ist somit auch kein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte gegeben und es kommt nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.</p> <p>Da eine stärkere Frequentierung des Vorhabenbereiches nur zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte etc.) gegeben sein kann, bedarf es zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot einer Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten.</p> <p>Nein, die Betroffenheit einer Fläche mit geringer Bedeutung für Rastvögel führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
Fortsetzung 4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähig- keit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Fledermäuse:</u> Es kommt nicht zu Eingriffen in Quartiere. Gemäß Potenzialeinschätzung befindet sich die geplante WEA in relevanter Nähe (r = 500 m) zu potenziellen Quartieren kollisionsgefährdeter Arten und somit in einem Bereich mit potenziell signifikant erhöhtem Tötungsrisiko gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016b).</p> <p><u>Amphibien:</u> Für Reptilien und Amphibien sind die Standorte der WEA ohne Relevanz. Wanderungsbeziehungen von Amphibien (hier: Anhang IV-Arten Rotbauchunke, Laubfrosch, Kammolch) durch den Vorhabenbereich sind nicht auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Streng geschützte Arten sowie Europäische Vogelarten, auf die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG anzuwenden sind:</u> Siehe hinsichtlich Betroffenheit oben bei Vögeln, Fledermäuse, Amphibien. Andere Arten sind nicht artenschutzrechtlich betroffen. • <u>Flächen mit besonderen Funktionen für den Naturschutz, wie Biotopverbundräume, ökologische Funktionsräume, Gebiete landesweiter Schutzprogramme, Gebiete geförderter Naturschutzprojekte:</u> nicht betroffen. • <u>Landschaftsbild:</u> Hohe Bedeutung des betroffenen Bereichs für das Schutzgut (Landschaftsbildräume). Betroffenheit eines überwiegend ackerbaulich genutzten Raums. • <u>Unzerschnittene Freiräume:</u> Es sind keine unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufen 2 - 4 direkt betroffen. Geringe Schutzwürdigkeit des vom Vorhaben betroffenen Freiraums. 	<p>Nein, aufgrund der Nähe der geplanten WEA 02 zu potenziellen Quartieren besteht potenziell ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für schlaggefährdete Arten während der Aktivitätszeit. Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch Abschaltzeiten an der WEA zu vermeiden.</p> <p>Nein, es sind bauzeitliche Beeinträchtigungen von Amphibien möglich, die jedoch durch entsprechende bauzeitliche Regelungen (Vermeidungsmaßnahmen) vermieden werden können.</p> <p>Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte können durch Bauzeitenregelungen für Amphibien und Bodenbrüter vermieden werden. Hinsichtlich Fledermäusen und der Art Weißstorch werden Abschaltzeiten erforderlich. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, die Beeinträchtigung ist erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der betroffene Landschaftsbildraum ist bereits durch WEA des WP Altentreptow West vorbelastet. Es findet kein Eingriff in landschaftsbildprägende Elemente statt.</p> <p>Nein.</p>

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
	<p>Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (hoch, mittel, gering):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden: gering • Oberflächen/Grundwasser: nicht relevant • Tiere/Pflanzen: hoch • Landschaftsbild: hoch 	<p>Nein, aufgrund oben ermittelter geringer bis mittlerer Wertigkeiten der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter bzw. ihrer vergleichsweise nur geringen Inanspruchnahme durch das Vorhaben und der Ersetzbarkeit der Funktionen im betroffenen Landschaftsraum. Hohe Reversibilität der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Erfordernis des Anlagenrückbaus nach Betriebsende.</p>
<p>4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung nebenstehender Schutzgebiets-/ Schutzobjektkategorien des Naturschutzes (Schutzkriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Natura 2000-Gebiete:</u> nicht betroffen • <u>Naturschutzgebiete:</u> nicht betroffen • <u>Nationalparke:</u> nicht betroffen • <u>Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke:</u> nicht betroffen • <u>Naturdenkmäler:</u> nicht betroffen • <u>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. geschützter Bäume und Alleen:</u> nicht betroffen • <u>Gesetzlich geschützte Biotop:</u> keine direkte Betroffenheit. Gemäß den HzE M-V (MLU M-V 2018) ergeben sich mittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen bzw. von Biotopen mit hoher und sehr hoher Bedeutung in einem Abstand von 100 m + Rotorradius. Im vorliegend zu berücksichtigenden 181,5 m-Umfeld um die WEA 02 befindet sich eine Nasswiese und Großseggenried sowie ein Lesesteinhaufen. Letzterer ist jedoch nicht gesetzlich geschützt. • <u>Streng geschützte Arten sowie Europäischer Vogelarten, auf die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG anzuwenden sind:</u> siehe 4.2.2 • <u>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete:</u> nicht betroffen 	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, mittelbare Beeinträchtigungen der beiden gesetzlich geschützten Biotop sowie des Biotops mit hoher Bedeutung wurden gemäß den Vorgaben der HzE M-V bei der Eingriffsermittlung im LBP berücksichtigt, so dass eine entsprechende Kompensation erfolgt. Im Ergebnis entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung hinsichtlich Amphibien, Fledermäusen und Vögeln, sofern die unter 4.2.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Nein.</p>

Kriterien	Kurze Beschreibung / Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/Nein/Warum?
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (u.a. Lärm, Badewasserqualität, Trinkwasserqualität):</u> nicht betroffen • <u>Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:</u> nicht betroffen • <u>in der Denkmalliste nach § 5 (1) DSchG M-V eingetragene Bodendenkmale, Baudenkmale und beweglichen Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:</u> nicht betroffen (Bodendenkmale). Baudenkmale sind in der Umgebung des Vorhabens vorhanden. • <u>Schutzwald, Erholungswald, Bannwald, Naturwaldreservate:</u> nicht betroffen 	<p>Nein.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein. Die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten sind zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge von groben Überformungen der Baudenkmale in der Umgebung sind nicht zu erwarten; es besteht eine gleichartige Vorbelastung durch die WEA des WP Altentreptow West. Bewusst gesetzte historische Sichtachsen historischer Bauwerke sowie historische Kulturlandschaften sind gemäß dem Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des RREP MS für die 4. Beteiligungsstufe nicht betroffen.</p> <p>Nein.</p>

4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich der Frage ihrer Erheblichkeit anhand der in den Kapiteln 4.1 und 4.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist den folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

4.3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Gering, sowohl räumlich als auch vom Umfang der betroffenen Bevölkerung: <ul style="list-style-type: none"> Die geplante WEA befindet sich in einem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP MS für die 4. Beteiligungsstufe, d.h. der Raum besitzt bei weiterer Verfestigung im Rahmen der Teilfortschreibung eine grundsätzlich positive Eignung für den Bau von WEA. Relevante Auswirkungsmerkmale der geplanten WEA auf Menschen (Schallimmission, Schattenwurf) wurden überprüft und anhand der geltenden Regelwerke und der geplanten Vorkehrungen zur Immissionsminderung die Genehmigungsfähigkeit festgestellt. Optische Auswirkungen der WEA mit ca. 245,5 m Gesamthöhe im Landschaftsbild sind weitreichend. Im Wirkraum des Vorhabens besteht eine Vorbelastung durch WEA des nördlich angrenzenden WP Altentreptow West. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren. 			
4.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Kein grenzüberschreitender Charakter.			
4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine Auswirkungen -	geringe Auswirkungen x	erhebliche Auswirkungen -	entscheidungs-erhebliche Auswirkungen -
4.3.4 Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen	gering x	mittel -	hoch -	
4.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<p><u>Dauer:</u> langfristig, dauerhaft (Standzeit aus heutiger Sicht maximal ca. 25 Jahre)</p> <p><u>Häufigkeit:</u> kontinuierlicher Betrieb, unter der Voraussetzung ausreichender Windverhältnisse</p> <p><u>Reversibilität:</u> reversibel, die Anlage, Stellplätze und Zufahrt sind vollständig rückbaubar</p>			
4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken mit den bestehenden WEA des WP Altentreptow West sowie der beantragten WEA 01 wurde geprüft, u.a. im Hinblick auf die Gesamtbelastung bzgl. Schattenwurf und Schallimmissionen. Im Ergebnis entstehen durch die Gesamtbelastung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.			
4.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die Auswirkungen des Vorhabens können vorliegend durch zahlreiche Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten bzgl. Schattenwurf, Groß-/Greifvögeln und Fledermäusen, Bauzeitenregelungen bzgl. Avifauna und Amphibien) wirksam gemindert werden.			

Eine zusammenfassende Erläuterung erfolgt in Kapitel 5.

5. Vorschlag für das Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Erfordernis einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht ersichtlich.

Begründung:

Geplant ist die Errichtung von einer WEA. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP MS für die 4. Beteiligungsstufe dargestellten Windeignungsgebietes 10 „Altentreptow-W“. Der Bau von sogenannten selbständigen Anlagen, die allein der Stromerzeugung für das öffentliche Netz dienen, ist auf diese Räume beschränkt. Es stehen grundsätzlich keine raumordnerischen Belange entgegen. Eine gleichartige landschaftliche Vorbelastung besteht im Bereich des nördlich angrenzenden Windparks Altentreptow West. Als kumulierendes Vorhaben war die beantragte WEA 01 der Komesker Energie Friedrichshof 2. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zu berücksichtigen.

Der Darstellung der Eignungsgebiete im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP MS für die 4. Beteiligungsstufe ging u.a. eine landesweite Analyse von Teilaspekten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraus, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen. Wertvolle Bereiche wurden als Ausschlussflächen berücksichtigt, so dass durch Bau und Betrieb von WEA in den Eignungsgebieten im Regelfall keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die bereits analysierten Schutzgüter zu erwarten sind. Allerdings sind bei der UVP die konkreten örtlichen Verhältnisse im Sinne einer Einzelfallprüfung zu untersuchen.

Die Überprüfung der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter Beachtung der Standortwahl und der durchgeführten Prognoseuntersuchungen zu Lärm und Schattenwurf i.V.m. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltmodul zur Vermeidung einer Überschreitung der Richtwerte für Schattenwurf) nicht zu erwarten sind.

Unter den Arten für welche die strengen Artenschutzbestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, können Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien betroffen sein. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen kann für kleinere Brutvögel und Amphibien durch bauzeitliche Vorkehrungen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Fledermäuse sind durch pauschale Abschaltzeiten zu vermeiden. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 1 zum LBP) wurde für die prüfrelevante Großvogelart Weißstorch dargelegt, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen, sofern eine Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Ernte im 300 m-Umfeld der WEA) erfolgt.

Bei den Qualitätskriterien sind im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Aspekte Landschaftsbild sowie die Bodenfunktion und die Pflanzen- / Biotopfunktion in erheblichem Maße von dem Vorhaben betroffen. Bei den erheblich betroffenen Aspekten führt das Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts, so dass die Bestimmungen über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz anzuwenden sind. Umwelterhebliche nachteilige Auswirkungen, welche eine UVP auslösen könnten, treten jedoch aufgrund der geringen betroffenen Boden- und Biotopflächen, bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die 39 WEA des WP Altentreptow West sowie aufgrund der überwiegend geringen bis mittleren Schutzwürdigkeit des Standortes für die Schutzgüter nicht ein.

Die Merkmale der vorhabenbedingten Auswirkungen sind durch ihr geringes räumliches Ausmaß, das Fehlen grenzübergreifender Auswirkungen und die durch Rückbau gegebene Reversibilität gekennzeichnet. Beim Aspekt Landschaftsbild entstehen durch hohe WEA zwar die typischen

weitreichenden Auswirkungen, die viele Menschen optisch betreffen können, jedoch besteht bereits eine gleichartige Vorbelastung durch die bestehenden WEA des WP Altentreptow West innerhalb des Wirkraums der WEA. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund der nur geringen betroffenen Flächen im Bereich nutzungsgeprägter Biotope voraussichtlich ebenfalls gering.

Aufgestellt:

Schwerin, den 21.06.2022

Unterschrift:

J. Holmann

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/59378924 Fax. 0385/734265



6. Quellen

Vorhabenbezogene Gutachten

- COMPUWELT-BÜRO (2021): Abschlussbericht zur Zugvogelerfassung im Untersuchungsgebiet Altentreptow West.
- GRÜNSPEKTRUM (2018): Erweiterung des Windparks Altentreptow Süd-West. Zwischenbericht. Stand: 26. Mai 2018.
- GRÜNSPEKTRUM (2021): Erweiterung des Windparks Altentreptow Süd-West. Kartierbericht Brutvögel und Horststandorte.
- I17-WIND GMBH & CO. KG (2022a): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Altentreptow-West II B. Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2018-19 Rev.02.
- I17-WIND GMBH & CO. KG (2022b): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Altentreptow-West II B. Bericht Nr.: I17-SCH-2018-23 Rev.02.
- I17-WIND GMBH & CO. KG (2022c): Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Altentreptow-West II B Deutschland. Bericht Nr.: I17-SE-2022-139 ENTWURF.

Andere Quellen

- BLAK UVP - BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS "UVP" (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD): Vieljährige Mittelwerte für die Stationen Altentreptow und Trollenhagen. Abgerufen unter: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/klimadatendeutschland.html> im April 2022.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern. Übersichtskarte 1:500.000 – Böden –. 1. Auflage, Schwerin.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- LAI (2002): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Länderausschuss für Immissionsschutz, Arbeitskreis Lichtimmissionen.
- LPR M-V - UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG- VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte – Erste Fortschreibung Juni 2011. Güstrow.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2. Güstrow.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.

- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Geofachdaten. Bereitstellung vom 15. Mai 2018.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022a): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln. Auskunft vom 08.04.2022.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022b): Auskunft zu bekannten Fledermausquartieren. Datenherausgabe in Form einer Karte (Stand: 11.04.2022) und einer Auflistung (14.04.2022).
- MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 2018.
- ORNITHO-DATENBANK (2022): Beobachtungsdaten des ornitho-Regioportals. Datenherausgabe vom 12.05.2022.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. In Kraft gesetzt durch RREP MS-LVO M-V der Landesregierung vom 15. Juni 2011.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE (2021a): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ für die 4. Beteiligungsstufe. Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE (2021b): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Umweltbericht (Entwurf) zur Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ für die 4. Beteiligungsstufe. Anlage 2 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.
- UTAG-CONSULTING GMBH, INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des UmlUNG MV (CC BY-SA 3.0): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Stand: siehe abgerufene Daten.